



HAVIXBECK

A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

39. Jahrgang	Ausgegeben am 21.11.2013	Nummer 10
--------------	--------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
45	Bekanntmachung der Festsetzung eines Jahrmarktes (Adventsmarkt)	93
46	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Planes zur Ergänzung des Bebauungsplanes „Flothfeld VII“ der Gemeinde Havixbeck	94-95
47	Bekanntmachung des Beschlusses über die Auslegung eines Planes zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ im Verfahren nach § 13 a BauGB hier: Umwandlung der bisherigen Spielplatzfläche in bebaubare Fläche	96-97

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**B E K A N N T M A C H U N G**

der Festsetzung eines Jahrmarktes

Hiermit setze ich einen Jahrmarkt (*Adventsmarkt*) innerhalb der Gemeinde Havixbeck fest. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 69 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202).

Der Adventsmarkt findet am

***Samstag, 07. Dezember 2013 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
und
Sonntag, 08. Dezember 2013 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr***

in der Fußgängerzone entlang der Hauptstraße statt.

Veranstalterin ist die Werbegemeinschaft Havixbeck e.V., Vorsitzender Herr Thorsten Kremser, Postfach 11 18 in 48325 Havixbeck.

Havixbeck, 07. November 2013

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 18.11.2013

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

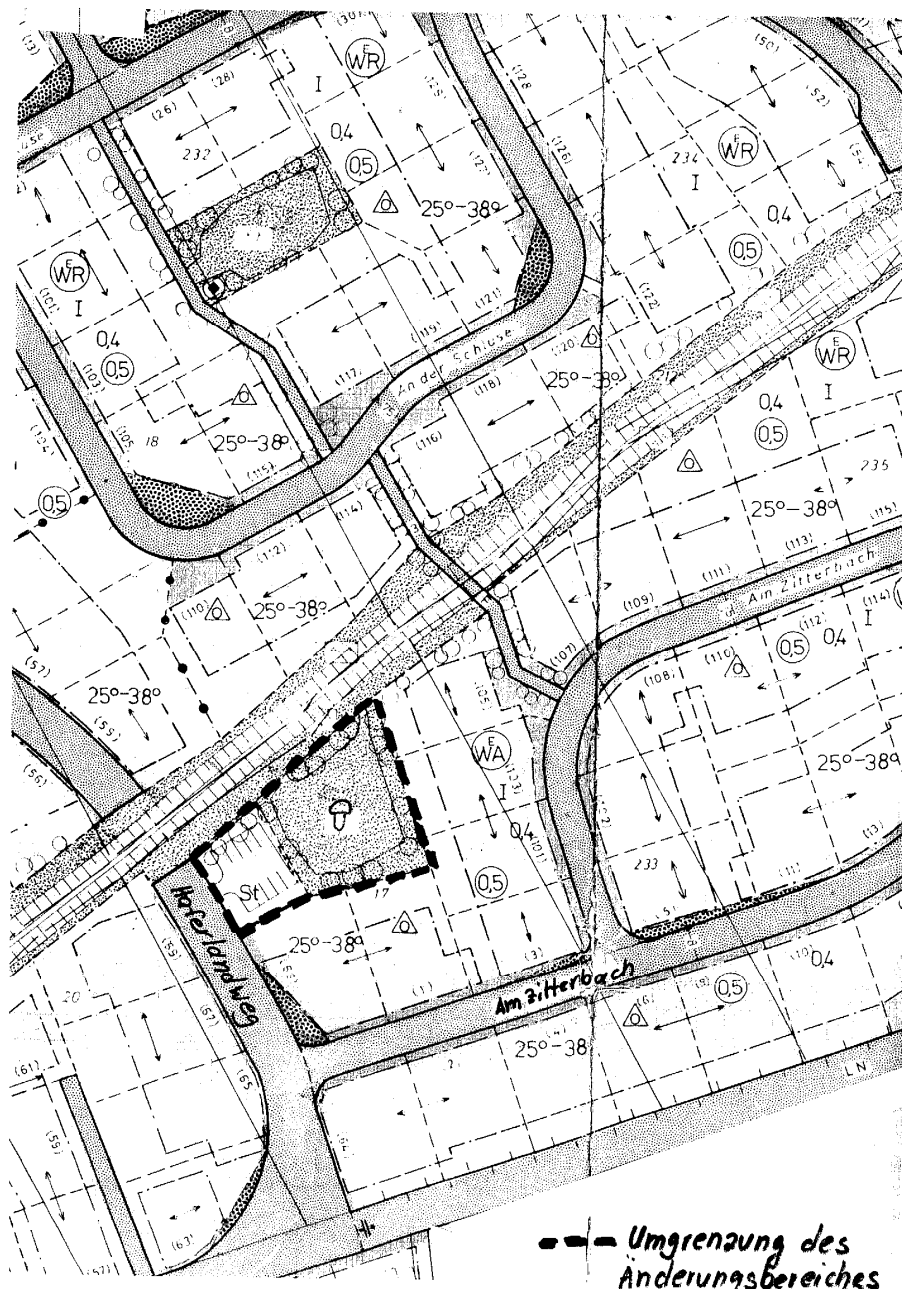
Bekanntmachung

des Beschlusses über die Auslegung eines Planes zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ im Verfahren nach § 13 a BauGB hier: Umwandlung der bisherigen Spielplatzfläche in bebaubare Fläche

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 08.05.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ nach § 13 a BauGB beschlossen, mit dem Ziel, die Spielplatzfläche „Am Zitterbach“ in bebaubare Fläche umzuwandeln. Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen, den o.g. Aufstellungsbeschluss in der Form zu ergänzen, dass der Änderungsbereich nicht nur den Bereich des Spielplatzes „Am Zitterbach“, sondern auch die vor dem Spielplatz vorhandene Parkplatzfläche umfasst.

Der Bebauungsplan zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bereich des Änderungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Entwurf der beabsichtigten Änderung einschließlich Begründung liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

09.12.2013 bis 09.01.2014

im Rathaus Havixbeck – Bauamt – Willi-Richter-Platz 1, Zimmer 111 bzw. 110 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 – 12.00 Uhr.

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 18.11.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse